



Staatliches Schulamt Darmstadt
Rheinstraße 95 • 64295 Darmstadt

- mit P24 -

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 09.11.2023

Datum

08.01.2024

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zur Über- und Unterversorgung der Schulen in unserem Aufsichtsbereich

Sehr geehrte

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 09.11.2023 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie beehrten folgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„Ich beantrage Auskunft zu der Information, wie hoch die Über- und Unterversorgung der einzelnen Schulen in Ihrem Schulamtsbezirk ist. Gemeint ist die Über- und Unterversorgung mit Lehrkräften in Stunden, die sich aus der Differenz zwischen der einer Schule rechnerisch bzw. gesetzlich oder nach Verordnung oder Erlass zuzuweisenden Lehrkräftestunden und der tatsächlichen Zuweisung an der jeweiligen Schule ergibt. Ich bitte um die Übermittlung der Daten zu einem Zeitpunkt/Stichtag im Jahr 2023, nach dem 01.02.2023 (Halbjahreswechsel) und außerhalb der Sommerferien des Jahres 2023.“

Nach § 80 Abs. 2 HDSIG darf es für die Anwendbarkeit des allgemeinen Auskunftsrechts nach § 80 Abs. 1 HDSIG keine besonderen Rechtsvorschriften geben, die die Auskunftserteilung regeln. Ein sogenanntes bereichsspezifisches Informationszugangsrecht setzt voraus, dass es eigenständige Voraussetzungen für die Gewährung, die Art und Weise oder den Umfang einer Auskunft- oder sonstigen Form der Informationsgewährung enthält. Bezüglich Ihres Anliegens findet sich eine solche Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG). Nach dieser Vorschrift können sich Personalräte unmittelbar an Dienststellenleitungen wenden.

Insofern geht diese Vorschrift dem Anspruch aus § 80 Abs. 1 HDSIG vor. Ihr Antrag ist folglich abzulehnen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/Datenschutz>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Staatliche Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter Staatliches Schulamt